



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 2023

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bezirksregierung Münster	
21281	23.12.2022	Staatliche Anerkennung der Stadt Velen als Luftkurort	862
		Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	
2170	25.07.2023	Änderung der „Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen““	866
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
283	26.07.2023	Zweite Änderung der Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW	866
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7820	31.07.2023	Richtlinie über die Zuwendungsgewährung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	866
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
81	07.08.2023	Dritte Änderung der „Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027“	874
81	01.08.2023	Vierte Änderung der „ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027“	877

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
28.07.2023	Übermittlung von Gewerbesteuerdaten: zugelassene Gemeinden	882

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
07.07.2023	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers	886

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

21281

**Staatliche Anerkennung
der Stadt Velen als Luftkurort**Verfügung der Bezirksregierung Münster
– 24.04.03 –

Vom 23. Dezember 2022

Mit Verfügung vom 23. Dezember 2022 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 11, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Stadt Velen die Artbezeichnung

„Luftkurort“

verliehen und die Luftkurortgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Luftkurortgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Luftkurortgebietsgrenzen – sind Bestandteil der Verfügung.

Anlage**Textliche Darstellung der Grenzen des Erholungsgebietes Velen**

- beginnend im Norden und fortlaufend im Uhrzeigersinn -

Von Nord-Ost bis Süd-Ost

Vom Fischediek, nördlich des Ferienhofes Warnsing, in östlicher Richtung dem Wirtschaftsweg folgend bis zur Gemeindegrenze nach Gescher, von dort aus nach Süden der Gemeindegrenze folgend bis zur L 829, von dort entlang der L 829 bis zur Coesfelder Straße, diese folgend bis zur Einmündung in die Ramsdorfer Straße, von dort entlang der Rekener Straße bis zur Einmündung in die L 829, Volbertskamp; von dort aus über die Schul- und Vennestraße in östlicher Richtung bis zum Ortsrand, von dort aus am östlichen Rand des Baugebietes nach Süden verlaufend, von dort aus bis zur Wegegabel Kreiler Weg/Winningweg, von dort aus geradlinig in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung der K 11 in die L 829, von dort entlang der L 829 in südlicher Richtung bis zur Einmündung Vennbachweg, nach Nordwesten verlaufend entlang eines Wirtschaftsweges bis westlich der Hoflage Gut Ross.

Von Süd-Ost bis Süd-West

Von Gut Ross aus in nördlicher Richtung verlaufend und weiter in Richtung Westen verlaufend entlang der Waldgrenze des Forstes Tiergarten, von dort aus in südlicher Richtung teilweise einem namenlosen Wirtschaftsweg folgend, von dort aus in nordwestlicher Richtung bis zu dem Gehöft Wellermann nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweg, diesem folgend in gerader Linie nach Süden, bis zur Erreichung des Wirtschaftsweges Heidener Landweg, diesem folgend bis zur Trasse der B 67, von dort aus in westlicher Richtung entlang der B 67 bis zur Kreisstraße K 55.

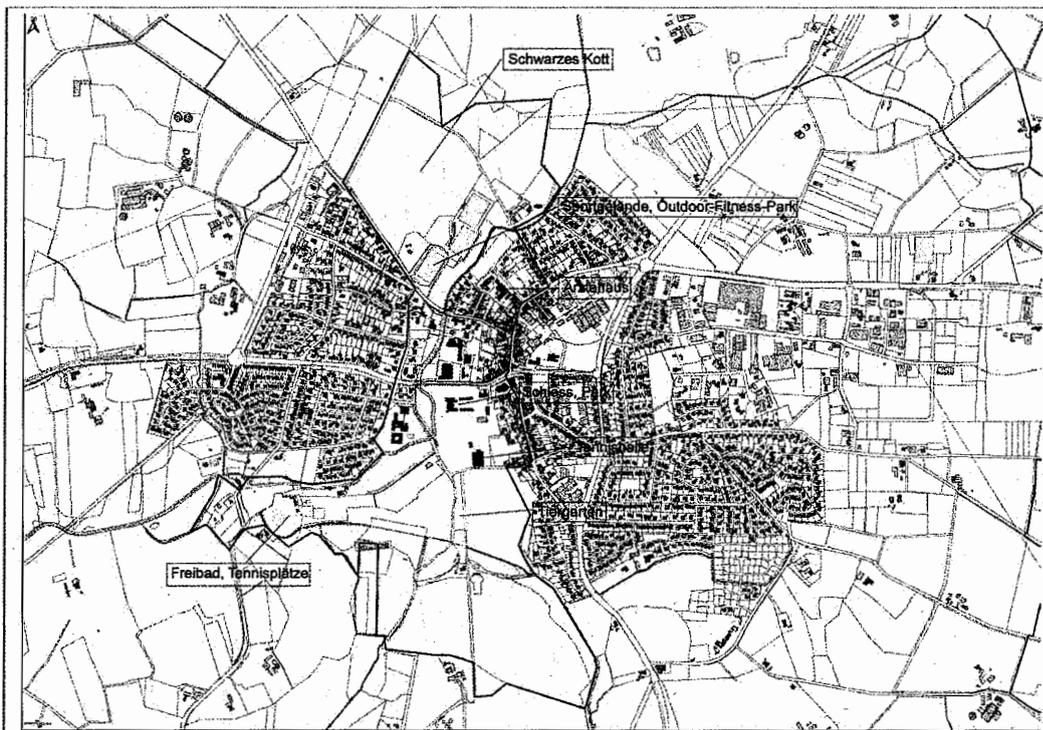
Von Süd-West bis Nord-West

Von der Kreisstraße K 55 aus in nördlicher Richtung entlang der Kreisstraße 55, nach ca. 1.600 m nach Osten bis zu einem namenlosen Waldweg, vorbei an einer Teichanlage, dann nach Nordosten schwenkend in Richtung Teichanlagen des Hauses Röllinghoff, von dort aus weiter nach Nordosten verlaufend entlang des Wirtschaftsweges und von Nutzungsgrenzen bis zum Verbindungsweg der Hoflage Hüging gt. Hornefeld, von diesem Kreuzungspunkt aus nach Norden, östlich an der Hoflage Hüging vorbei, bis zum Wirtschaftsweg Heidener Landweg, entlang dieses Wirtschaftsweges in nordwestlicher Richtung bis zur ehemaligen Bahntrasse in Ramsdorf, dieser entlang der nordwestlichen Grenze des Gewerbegebietes folgend bis zur Verlängerung der Bahnhofstraße, weiter in Richtung Westen über die L 581 in den Mühlenweg, am Ende des Möbelmarktes nach Südwesten verlaufend bis zum Oedingkamp, an dieser Straße in Richtung Osten bis zur Einmündung in die L 581, sodann entlang der L 581 in südwestlicher Richtung bis zum Ende der geschlossenen Bebauung, von dort aus entlang der Grenze der Bebauung und des Stadtwaldes bis zur Bocholter Aa, entlang der Bocholter Aa flussaufwärts in Richtung Nordosten bis zum Beginn der Bebauung, sodann nach Nordwesten abknickend entlang der Bebauung bis zur Gemeindestraße Seekenstege, dieser folgend in südwestlicher Richtung bis zur Hoflage Tenk, dann nach Norden abknickend entlang eines namenlosen Wirtschaftsweges bis zur Kreisstraße K 40, von dort aus in leichtem Bogen nach Nordosten abknickend bis zur Kreuzung mit der Gemeindestraße Südlohner Diek, dann weiter im Bogen nach Osten abknickend bis zur Kreisstraße K 14 im Einmündungsbereich des Dorenfeldweges; etwa 100 m entlang des Dorenfeldweges in östlicher Richtung, dann nach Süden abknickend in südlicher Richtung bis zur Kreisstraße K 40 „Harkingsbrücke“, von dort aus in westlicher Richtung zur K 14, Holthausener Straße, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die K 40, von dort aus in südöstlicher Richtung die Bocholter Aa querend bis zur Innerortsstraße Ravendyk, diesem Straßenverlauf folgend bis zur Straße Worthe, dieser in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Parkplatz des Freibades, dann in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen dem Textilwerk und dem gemeindlichen Freibad bis zur Bocholter Aa, dem Verlauf der Bocholter Aa folgend in östlicher Richtung bis zur Kreuzung L 581, von dort nach Nordosten entlang der L 581 verschwenkend bis nördlich der Bocholter Aa, nach Westen abbiegend entlang einer Geländebruchkante an der Bocholter Aa, im Bereich der Fischeteichanlage nach Südosten abknickend, weiter in südlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Beckhook, entlang des Wirtschaftsweges Beckhook in östlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg in Richtung Siedlungsbereich Knüverdarf, diesem Wirtschaftsweg folgend bis südlich der Hoflage Schultewolter, von dort aus in einem Viertelkreis in zuerst östlicher, dann nördlicher Richtung bis zur Bocholter Aa, nach Kreuzung der

Bocholter Aa in westlicher Richtung entlang der Geländebruchkante bis zum Wirtschaftsweg, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Gaststätte Heller-Sievers, einmündend in die L 581, in westlicher Richtung entlang der L 581 bis zum Wirtschaftsweg „Schwarzer Weg“, dann in nördlicher Richtung, später nach Nordwesten abknickend bis zum Wirtschaftsweg Dorenfeldweg, diesem folgend bis zur Einmündung in den Borkener Damm.

Von Nord-West bis Nord-Ost

Vom Borkener Damm weiter in südwestlicher Richtung bis in Höhe eines von Süden einmündenden Wirtschaftsweges, dann in einem leichten Bogen nach Westen, später nach Norden bis nördlich der Hoflage Hillejan am nördlichen Waldrand nach Osten abknickend, nach etwa 300 m nach Norden abknickend entlang der Nutzungsgrenze Wald bis zur Hoflage, von dort aus einem Waldweg folgend bis zum Wirtschaftsweg Barnsfeld, von dort aus in östlicher Richtung entlang eines Wirtschaftsweges, später eines Waldweges, in südwestlicher Richtung, dann in nördlicher Richtung bis zum Borkener Damm, diesem in südwestlicher Richtung folgend bis zum Wirtschaftsweg Barriers,Pättken, entlang dieses Wirtschaftsweges in südöstlicher Richtung bis ca. 100 m südlich der Hoflage Seggewies, von dort aus in südlicher Richtung geradlinig bis zur L 581 in Höhe der Zufahrt zur Hoflage Vierhaus, dann in östlicher Richtung der L 581 folgend bis zur Einmündung in den Prozessionsweg, entlang des Prozessionsweges in nördlicher Richtung bis zur Nordvelener Straße, dieser in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Fishediek, entlang des Fishediek in nördlicher Richtung bis zum Anfangspunkt.



2170

Änderung der „Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen““

Runderlass
der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 25. Juli 2023

1

Nummer 5.3 Satz 2 der Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Februar 2023 (MBl. NRW. S. 115) wird wie folgt gefasst:

„Im Einzelnen richtet sich die maximale Höhe der Förderung entsprechend folgender Gruppen:

- a) Stadtsportbünde und Kreissportbünde mit bis zu 299 Mitgliedsvereinen je 500 000 Euro,
- b) Stadtsportbünde und Kreissportbünde mit bis zu 449 Mitgliedsvereinen je 500 000 Euro,
- c) Stadtsportbünde und Kreissportbünde mit mehr als 449 Mitgliedsvereinen je 500 000 Euro,
- d) Verbandssportschulen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung mit integrierten Übernachtungsmöglichkeiten je 500 000 Euro,
- e) NRW-Sportfachverbände und Regionalverbände sowie Kreis- und Stadtsportbünde je 50 000 Euro und
- f) für Breitensportfachliche Aufgaben des Landessportbundes, der Bundessportfachverbände und der Sportinstitutionen gemäß Anlage 1 je 100 000 Euro.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 2. August 2023 in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 866

283

Zweite Änderung der Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 26. Juli 2023

1

Die Förderrichtlinien BNE-/Umweltbildungseinrichtungen NRW vom 24. September 2021 (MBl. NRW. S. 797), die durch Runderlass vom 20. April 2023 (MBl. NRW. S. 439) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:
„dd) die Bestätigung der Geschäftsstelle der BNE-Zertifizierung NRW über den definierten Abgabetermin der Zertifizierungsunterlagen und das aktuelle Leitbild der Einrichtung; der Nachweis der erbrachten Zertifizierung muss bis zum Ende des beantragten Förderzeitraums unaufgefordert nachgereicht werden.“

b) In Satz 4 Buchstabe a werden die Wörter „dem Vorjahr“ durch die Wörter „der vorherigen Förderperiode“ ersetzt.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5.4.1 wird im ersten Spiegelstrich Satz 2 und im zweiten Spiegelstrich Satz 1 jeweils die Angabe „110 000“ durch die Angabe „130 000“ ersetzt.

b) In Nummer 5.5 letzter Spiegelstrich werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Förderung nach Nummer 2.1 setzt voraus, dass sich die Einrichtung im Laufe der beantragten Förderperiode nach der geltenden BNE-Zertifizierung zertifizieren lässt.“

3. In Nummer 6.1.1 erster Spiegelstrich Satz 1 und zweiter Spiegelstrich Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Folgejahr“ durch die Wörter „die nächste Förderperiode“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 866

7820

Richtlinie über die Zuwendungsgewährung zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
– II.5 – 63.03.12.03 –
Vom 31. Juli 2023

1

Rechtsgrundlagen

1.1

Rechtsgrundlagen der Förderung in der jeweils geltenden Fassung sind:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 23.6.2023, S. 1) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist,
- Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist (AgrarOLkG)
- § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).

1.2

Weitere Normen in der jeweils geltenden Fassung sind:

- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55), die

zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/2258 (ABl. L 299 vom 9.9.2022, S. 5) geändert worden ist,

- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 2.12.2021, S. 262) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/207 (ABl. 2023 L 29 vom 24.11.2022, S. 6),
- Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262),
- Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 2.12.2021, S. 262)
- Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. L 130 vom 17.05.2019, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung (EU) 2022/1303 (ABl. L 197 vom 25.4.2022, S. 71)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

1.3

Förderanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Begriffsbestimmungen

2.1

Erzeugerzusammenschlüsse

Erzeugerzusammenschlüsse sind

- Erzeugerorganisationen sowie
- Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte
- und deren Vereinigungen.

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen müssen nach dem Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz anerkannt sein.

Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte müssen mindestens fünf Mitglieder haben. Sie müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.

Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen müssen Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen sein.

2.2

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind alle im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse.

2.3

Verarbeitung

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das im Anhang I AEUV ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, zu verstehen, ausgenommen ist die im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeit zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses zu einem nicht-landwirtschaftlichen Erzeugnis (Nicht-Anhang-I-Erzeugnis) ist die Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, das im Anhang I AEUV ausgenommen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse genannt ist, bei der das daraus entstehende Erzeugnis kein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, zu verstehen, ausgenommen ist die im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeit zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

2.4

Qualitätsprodukte

Qualitätsprodukte sind solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Produkte, die nach Qualitätsregelungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 hergestellt werden.

2.5

Unternehmensgrößen

KMU umfassen Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen.

Mittelgroße Unternehmen sind Unternehmen oberhalb der KMU, die weniger als 750 Personen beschäftigen beziehungsweise einen Jahresumsatz von 200 Millionen Euro nicht überschreiten.

Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes finden jeweils die Bestimmungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beziehungsweise Verordnung (EU) 2022/2472 Anwendung.

2.6

Effizienz des Ressourceneinsatzes

Eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie.

2.7

Ökologische Projekte

Ökologische Projekte sind Verarbeitungs- und Vermarktungsprojekte, in denen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und des Weiteren europäischen Durchführungsrechts zertifizierte landwirtschaftliche Produkte verwendet werden und einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.

2.8

Geschäftsplan

Der Geschäftsplan enthält zumindest Angaben zur Ausgangssituation des Antragstellers und den geplanten

Maßnahmen einschließlich ihrer Zwischen- und Endziele.

2.9

Operationelle Gruppen

Operationelle Gruppen (OG) gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beziehungsweise Artikel 127 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“. Sie werden von Landwirten und/oder Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors in Verbindung mit anderen Interessenträgern, z. B. Forschern und Beratern, gegründet. Die OG leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der EIP entsprechend Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beziehungsweise Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115.

3

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung

3.1

Zuwendungszweck

Es werden Zuwendungen für Maßnahmen gewährt, die Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung betreffen.

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von

- Erzeugerzusammenschlüssen,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht, sowie von
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von operationellen Gruppen oder deren Mitgliedern

zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Sie soll auch einen Beitrag dazu leisten, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden.

Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag leisten zur

- a) Verringerung von klimaschädlichen Emissionen oder zur
 - b) Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes
- und damit die nachhaltige, klima- und ressourcenschonende Verarbeitung und Vermarktung entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

3.2

Gegenstand der Förderung

3.2.1

Investitionsausgaben

Förderfähig sind angemessene Ausgaben für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Zerlegung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Investitionen werden auf folgenden Gebieten gefördert:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung und/oder Digitalisierung von technischen Anlagen.

Förderfähige Vorhaben können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch insgesamt innerhalb von drei Jahren durchgeführt sein.

3.2.2

Allgemeine Ausgaben

Zuwendungen können für allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und Ausgaben der Vorplanung, Projektdurchführung und -begleitung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Investition stehen, einem Höchstsatz von zwölf Prozent der förderfähigen Investitionsausgaben gewährt werden.

3.2.3

Hochbaumaßnahmen

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Kosten im Bauwesen, Ausgabe Dezember 2018, zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH), generell zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524, 530 der DIN 276 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahme anfallen und für diese zweckdienlich sind.

3.3

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

- Erzeugerzusammenschlüsse,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die landwirtschaftliche Primärproduktion erstreckt,
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Operationellen Gruppen oder deren Mitglieder.

3.4

Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1

Erzeugerbindung

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang ab Fertigstellung mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge mit Erzeugerzusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

3.4.2

Wirtschaftlichkeit

Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.

3.4.3

Unternehmensgröße

Die Zuwendungsempfänger dürfen nicht größer als mittelgroße (s. Punkt 2.5) Unternehmen sein.

Bei Investitionen in die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung oder Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 werden ausschließlich Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen gefördert.

3.4.4**Vertrag, Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen**

Für Erzeugerzusammenschlüsse gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummern 4.4.1 und 4.4.3. Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.

3.4.5**Betriebssitz**

Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

3.4.6**Selbsterzeugtes Angebot**

Eine Förderung wird Erzeugerzusammenschlüssen nur gewährt, wenn die in dem geförderten Investitionsprojekt eingesetzte Ware überwiegend selbst erzeugt wurde.

3.4.7**Umweltvorschriften**

Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltvorschriften im Einklang stehen. UVP-pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

3.4.8**Ressourcennutzung**

Die verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen.

3.4.9**Ausgaben für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen**

Ausgaben für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen sind nur förderfähig, wenn

- a) mit einer regionalen Bedarfs- und Umfeldanalyse dargelegt wird, dass nach Umsetzung des Vorhabens keine Verdrängung oder signifikante Schwächung von bestehenden Unternehmen der Schlachtung und Fleischverarbeitung (insbesondere von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen) zu erwarten ist und das Vorhaben vorrangig einer regional ausgerichteten Wertschöpfungskette und der Verkürzung von Transportzeiten dient. Die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse ist im Auftrag des Antragstellers extern durch einen unabhängigen Sachverständigen mit ausgewiesenen Fachkenntnissen des Schlachtmarktes zu erstellen und muss in einer räumlich ausgerichteten (d. h. über Ländergrenzen hinausgehenden) Betrachtung mindestens die folgenden Teilanalysen umfassen:

- Beschreibung des Bezug- und Absatzmarktes unter Darstellung der regionalen Wertschöpfungskette,
- Abschätzung des Regionalvermarktungspotentials innerhalb des vorgesehenen Vertriebsgebietes,
- Kalkulation des Schlachttieraufkommens innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes,
- Analyse der Wettbewerbssituation bezogen auf die Einzugsgebiete bestehender Schlachtstätten unter besonderer Berücksichtigung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen,
- Bedarfsermittlung für zusätzliche Schlachtkapazitäten innerhalb des vorgesehenen Einzugsgebietes.

Auf die regionale Bedarfs- und Umfeldanalyse kann verzichtet werden, wenn die Ausgaben der Modernisierung bestehender Schlachtstätten dienen und das

Vorhaben mit einer Kapazitätserweiterung von nicht mehr als zehn Prozent verbunden ist.

- b) in der Schlachtstätte auch die Lohnschlachtung angeboten wird, einschließlich der Annahme von Schlachtvieh in kleinen Stückzahlen (d. h. ohne Mindestanlieferungsmengen).

Die Förderung von Ausgaben für Investitionen in die Schlachtung von Tieren in mittleren Unternehmen ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

3.4.10**Förderausschluss**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Neuanlagen, wenn
- aa) dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - bb) dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.
- Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,
- b) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- d) Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- e) Wohnbauten nebst Zubehör,
- f) Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- g) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte, Kauf von Patenten und nicht an die zu fördernde Investition gebundenen Lizenzen sowie Marken,
- h) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- i) Ausgaben, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- j) Ausgaben, die unmittelbar dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- k) Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- l) Verwaltungskosten der Länder,
- m) Ausgaben für Investitionen in die Schlachtung von Tieren jeweils von der Betäubung oder Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Ziffer 1 oder Anhang III Abschnitt II Kapitel IV Ziffer 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beziehungsweise Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- n) Ausgaben für Ölmühlen, soweit die Unternehmen größer als Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beziehungsweise Verordnung (EU) 2022/2472 sind,
- o) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- p) anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden,
- q) Investitionen, die nach Ablauf der im Unionsrecht vorgesehenen Übergangsfrist ausschließlich zur Erfüllung von EU-Normen (insbesondere Umwelt- und Hygienevorschriften) getätigt werden,
- r) Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Verbote und Beschränkungen führen würde,

- s) Unternehmen oder Erzeugerzusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- t) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- u) Vorhaben, die bereits im Rahmen der EIP-Agrar-Richtlinie (MBL NRW 2016 S. 108, geändert durch Runderlass vom 28. Januar 2019 (MBL NRW 2019 S. 95), gefördert wurden.

3.4.11

Widerrufsrecht

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
 - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens
 - EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren jeweils nach Fertigstellung des Vorhabens
- nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

3.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

3.5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

3.5.4

Höhe der Zuwendung

3.5.4.1

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden wie folgt gefördert:

- a) 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Erzeugerzusammenschlüsse, 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten,
- b) 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten,
- c) 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für mittelgroße Unternehmen, 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben sofern diese mehr als 50 Prozent Qualitätsprodukte erfassen und vermarkten,
- d) 55 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Operationellen Gruppen oder deren Mitgliedern.

Für die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 3.3, die ausschließlich Qualitätsprodukte verarbeiten und vermarkten, gelten jeweils 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen.

3.5.4.2

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen werden wie folgt gefördert:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) Kleinst- und Kleinunternehmen | 20 Prozent |
| b) Mittlere Unternehmen | 10 Prozent |

3.5.5

Bagatellgrenze

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mehr als 5 000 Euro je Projekt beträgt.

3.6

Sonstige Bestimmungen

3.6.1

Förderobergrenze

Der Zuschuss je Vorhaben ist auf höchstens 1 000 000 Euro begrenzt. Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beziehungsweise Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115, in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beziehungsweise Verordnung (EU) 2022/2472 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze beziehungsweise Obergrenzen, nicht übersteigen.

3.6.2

Anmeldeschwellen

Im Rahmen der beihilferechtlichen Freistellung dieses Fördergrundsatzes gelten folgende Anmeldeschwellen:

- a) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) und k) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014
 - Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 17: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
 - Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen oder in die Baumwollerzeugung gemäß Artikel 44: 7,5 Mio. Euro pro Investitionsvorhaben
- b) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2022/2472:
 - Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Artikel 17: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsprojekt
- c) Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014:
 - Investitionsbeihilfen für KMU: 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben

4

Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen

4.1

Zuwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

4.2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind angemessene Ausgaben für Organisationsausgaben.

Gefördert werden können:

- a) Gründungsausgaben,
- b) Personal- und Geschäftsausgaben und
- c) Ausgaben für Büroeinrichtungen einschließlich Hard- und Software.

Erzeugerzusammenschlüsse können Zuwendungen zu den Organisationsausgaben für solche Ausgaben erhalten, die ab dem Tag der förmlichen Anerkennung durch die hierfür nach Landesrecht zuständige Stelle entstanden sind.

Gründungsausgaben sind unabhängig davon zuwendungsfähig. Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung findet hier keine Anwendung.

4.3

Zuwendungsempfänger

Erzeugerzusammenschlüsse

4.4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.4.1

Dauer

Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.4.2

Kündigungsfrist

Die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

4.4.3

Vertrag, Geschäftsplan und sonstige Unterlagen

Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegende Vertrag und der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und Ziele des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen.

Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Erzeugerzusammenschluss

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
- b) zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- c) neue Märkte erschließt oder
- d) der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrundeliegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von dem Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.671) sind einzuhalten.

Die Bewilligungsbehörde überprüft spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums, ob die Ziele des Geschäftsplans des Erzeugerzusammenschlusses verwirklicht worden sind.

4.4.4

Anerkennungspflicht

Erzeugerzusammenschlüsse müssen von der zuständigen Behörde auf Basis ihres Geschäftsplans förmlich anerkannt werden.

4.4.5

Betriebssitz

Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

4.4.6

Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Ausgaben für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- b) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte,
- c) Ausgaben, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (zum Beispiel Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),
- d) Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- e) Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge sowie für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- f) Erzeugerzusammenschlüsse wie Unternehmen oder Genossenschaften, deren Zweck die Leitung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe ist und die daher faktisch als Einzelerzeuger anzusehen sind,
- g) Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse,
- h) Branchenverbände oder sonstige landwirtschaftliche Vereinigungen, die in den Betrieben ihrer Mitglieder Aufgaben wie die gegenseitige Unterstützung oder Vertretungs- und Betriebsführungsdienste übernehmen, aber nicht zur gemeinsamen Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse beitragen,
- i) Erzeugerzusammenschlüsse, deren Ziele mit den Artikeln 152 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 156 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unvereinbar sind,
- j) Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- k) Erzeugerorganisationen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 E 90/20/COL (ABl. L 359 vom 15.7.2020, S. 16), erfüllen,

4.4.7

Widerruf

Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Erzeugerzusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung auflöst.

4.5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

4.5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

4.5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

4.5.4**Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen werden den Erzeugerzusammenschlüssen für die ersten fünf Jahre als Pauschalbeihilfe in jährlichen Tranchen gezahlt. Die Zuwendungen dürfen im ersten und zweiten Jahr einer Höhe von 60 Prozent, im dritten Jahr 50 Prozent, im vierten Jahr 40 Prozent und im fünften Jahr 20 Prozent der Organisationsausgaben gewährt werden. Für Erzeugerzusammenschlüsse, die ausschließlich Qualitätsprodukte erfassen, verarbeiten oder vermarkten, gelten jeweils um 15 Prozentpunkte höhere Zuwendungshöchstgrenzen. Die Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben darf den in der Anlage angegebenen prozentualen Anteil der jährlich nachgewiesenen Verkaufserlöse des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen.

Für die Berechnung der Zuwendungen kann nur die angegebene Menge der nachgewiesenen Verkaufserlöse berücksichtigt werden.

Die jährliche Zuwendung darf den Betrag von 100 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen darf maximal 400 000 Euro betragen.

4.5.5**Bagatellgrenze**

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 000 Euro je Projekt beträgt.

4.5.6**Auszahlungsvoraussetzung**

Die Auszahlung der letzten Tranche der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben kann erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft worden ist.

Sollten die Ziele des Geschäftsplans nicht oder nicht vollständig erreicht werden, sind die Zuwendungen teilweise oder vollständig zurückzufordern.

5**Verfahren****5.1****Antragsverfahren**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise an die Bewilligungsbehörde zu stellen.

Auf deren Internetseite können die Antragsvordrucke eingesehen und heruntergeladen werden.

5.2**Bewilligungsverfahren****5.2.1****Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV; www.lanuv.nrw.de).

5.2.2**Bescheide**

Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid oder den Ablehnungsbescheid an den Antragsteller.

Kann mit der zu fördernden Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides in wesentlichen Teilen begonnen werden, kann der Zuwendungsbescheid nach Prüfung der dargelegten Gründe durch die Bewilligungsbehörde aufgehoben werden.

Der Zuwendungsbescheid ist unter Anwendung des Grundmusters 2, Anlage 3 zu Nummer 4.1 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW zu erteilen.

5.3**Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist unter Anwendung des Grundmusters 3, Anlage 4 zu Nummer 10 VV zu § 44 der

Landeshaushaltsordnung NRW zu führen; bei Baumaßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Musters zu Nummer 3.1 NBest-Bau.

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ist das jeweils geltende Haushaltsrecht zu beachten.

5.4**Rechtliche Grundlage für Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung NRW, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen geregelt worden sind.

6**Schlussbestimmungen**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Anlage

Maximale Höhe der Zuwendungen zu den Organisationsausgaben

Jahr nach der Anerkennung	Nicht ausschließlich Qualitätsprodukte		Ausschließlich Qualitätsprodukte	
	Anteil an den Organisationsausgaben	Höhe der nachgewiesenen Verkaufserlöse	Anteil an den Organisationsausgaben	Höhe der nachgewiesenen Verkaufserlöse
	In Prozent			
1. Jahr	60	5	75	7
2. Jahr	60	5	75	7
3. Jahr	50	4	65	6
4. Jahr	40	3	55	5
5. Jahr	20	2	35	4

81

**Dritte Änderung der
„Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
-IB2 – 2636 Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027-
Vom 1. August 2023

1

Die Anlage 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 vom 18. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 366), die zuletzt durch Runderlass vom 1. März 2023 (MBl. NRW. S. 159) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kofinanziert von der
Europäischen Union



Anlage 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. August 2023

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	8.250,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	7.680,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektarbeit	6.300,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektarbeit	6.060,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	4.680,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	740,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	430,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Anlage 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. August 2023

Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatz
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	15,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	30,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	402,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 2 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) der Verordnung (EU) 2021/1060.

81

**Vierte Änderung der
„ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027“**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
-IB2 – 2636 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027-

Vom 1. August 2023

1

Die Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 vom 18. Mai 2021 (MBL. NRW. S. 389), die zuletzt durch Runderlass vom 1. Juni 2023 (MBL. NRW. S. 582) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft.



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kofinanziert von der
Europäischen Union

Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. August 2023

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben) *:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	8.250,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	7.680,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.300,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	6.060,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	4.680,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

* Für das ESF-Förderprogramm „6.6 Ausbildungswege NRW“ gelten für Bewilligungen ab dem 1. August 2023 weiterhin folgende Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	8.010,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	7.440,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.060,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	5.820,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	4.440,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kofinanziert von der
Europäischen Union



Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. August 2023

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	740,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	430,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)

Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatzes
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	15,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	30,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	402,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kofinanziert von der
Europäischen Union



Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenvorgaben zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. August 2023

Programmspezifische Standardeinheitskosten:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
P1	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum betrieblichen Zugang	46,00 €	pro Beratung im betrieblichen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P2	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum individuellen Zugang	23,00 €	pro Beratung im individuellen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P3	Perspektiven im Erwerbsleben	73,00 €	pro Beratungsstunde	Personal- und Sachausgaben
P4	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel	290,00 €	pro Lehrgangstag	Personal- und Sachausgaben
P5	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk	Kostensatz der jeweiligen Lehrgangswochen gemäß Übersicht des Heinz-Piast-Instituts in der aktuell gültigen Fassung	pro Teilnehmenden in einer Lehrgangswochen	Ausgaben einer Lehrgangswochen
P6	Teilzeitberufsausbildung	510,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und arbeitsplatzbezogene Ausgaben
P7	Kinderbetreuung	160,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben zur Kinderbetreuung
P8	Unterrichtsstunde	61,00 €	pro Unterrichtsstunde	Ausgaben für Honorarkräfte und unterrichtsbezogene Ausgaben
P9	Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft	83,00 €	pro Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft	Direkte Personalausgaben und unterrichtsbezogene Ausgaben
P10	100 zusätzliche Ausbildungsplätze	1.500,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben
P11	Werkstattjahr	1.100,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben sowie Leistungsprämie an Teilnehmende
P12	Ausbildungsprogramm – Begleitung der auszubildenden Unternehmen (aufgehoben)	110,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Personal- und Sachausgaben



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kofinanziert von der
Europäischen Union



Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. August 2023

P13	Coach2Change	1.140,00 €	pro Coaching-Tag	Ausgaben für Honorar und Sachausgaben
P14	Personalfreistellung für Coach2Change	180,00 €	pro Beschäftigtem an einem Coaching-Tag	Personalausgaben

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 3 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) der Verordnung (EU) 2021/1060.

Pauschalbeträge auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalbetrages	Pauschalbetrag (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten des Pauschalbetrages	Bemessungsgrundlage des Pauschalbetrages
PB1	Prüfungsgebühren	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Prüfung	Prüfungsgebühr gemäß Gebührenbescheid bzw. Rechnung
PB2	Potentialberatung	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro durchgeführter Potentialberatung auf Basis des Beratungsschecks	Ausgaben der Beratung gemäß Rechnung
PB3	Bildungsscheck	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Weiterbildung auf Basis des Bildungsschecks	Ausgaben der beruflichen Weiterbildung gemäß Rechnung

Berechnungsmethode der Pauschalbeträge:

Der Wert des Pauschalbetrages wird gemäß Artikel 53 Absatz 3 b) der Verordnung (EU) 2021/1060 im Rahmen der Bewilligung auf Grundlage eines eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf) von Fall zu Fall von der Bewilligungsbehörde bestimmt.

II.**Ministerium der Finanzen****Übermittlung von Gewerbesteuerdaten:
zugelassene Gemeinden****Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen
– O 2276 – 3 – 2023 – 17831 –****Vom 28. Juli 2023**

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 401), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, gebe ich anliegend die mit heutigem Stand zur Datenübermittlung zugelassenen Gemeinden bekannt.

Stadt Aachen	Stadt Datteln	Stadt Haltern am See
Stadt Ahaus	Stadt Detmold	Stadt Haltern am See
Stadt Ahlen	Stadt Dinslaken	Stadt Halver
Stadt Alsdorf	Stadt Dormagen	Stadt Hamm
Stadt Altena	Stadt Dorsten	Stadt Hamminkeln
Stadt Arnsberg	Stadt Dorsten	Stadt Hattingen
Stadt Bad Driburg	Stadt Dortmund	Stadt Heimbach
Stadt Bad Honnef	Stadt Duisburg	Stadt Hemer
Stadt Bad Lippspringe	Stadt Dülmen	Stadt Hennef (Sieg)
Stadt Bad Münstereifel	Stadt Düren	Stadt Herdecke
Stadt Bad Oeynhausen	Stadt Düsseldorf	Stadt Herford
Stadt Bad Salzuflen	Stadt Elsdorf	Stadt Herten
Stadt Bad Wünnenberg	Stadt Emmerich	Stadt Herzogenrath
Stadt Baesweiler	Stadt Emsdetten	Stadt Horn - Bad Meinberg
Stadt Balve	Stadt Enger	Stadt Höxter
Stadt Barntrup	Stadt Ennepetal	Stadt Hückelhoven
Stadt Bedburg	Stadt Erftstadt	Stadt Hückeswagen
Stadt Bergheim	Stadt Erkelenz	Stadt Hürth
Stadt Bergisch Gladbach	Stadt Erwitte	Stadt Iserlohn
Stadt Bergkamen	Stadt Eschweiler	Stadt Jüchen
Stadt Bergneustadt	Stadt Espelkamp	Stadt Jülich
Stadt Beverungen	Stadt Essen	Stadt Kaarst
Stadt Bielefeld	Stadt Essen	Stadt Kalkar
Stadt Billerbeck	Stadt Euskirchen	Stadt Kamen
Stadt Blomberg	Stadt Frechen	Stadt Kamp-Lintfort
Stadt Bochum	Stadt Fröndenberg	Stadt Kempen
Stadt Bonn	Stadt Gelsenkirchen	Stadt Kerpen
Stadt Borgentreich	Stadt Gescher	Stadt Kevelaer
Stadt Borken	Stadt Geseke	Stadt Kierspe
Stadt Bornheim	Stadt Gevelsberg	Stadt Kleve
Stadt Bottrop	Stadt Gevelsberg	Stadt Köln
Stadt Breckerfeld	Stadt Gladbeck	Stadt Königswinter
Stadt Brilon	Stadt Gladbeck	Stadt Korschenbroich
Stadt Brühl	Stadt Goch	Stadt Krefeld
Stadt Bünde	Stadt Grevenbroich	Stadt Kreuztal
Stadt Büren	Stadt Gronau	Stadt Lage
Stadt Burscheid	Stadt Gummersbach	Stadt Langenfeld
Stadt Castrop-Rauxel	Stadt Gütersloh	Stadt Leichlingen
Stadt Castrop-Rauxel	Stadt Haan	Stadt Lemgo
Stadt Coesfeld	Stadt Hagen	Stadt Lengerich
Stadt Datteln	Stadt Hallenberg	Stadt Leverkusen

Stadt Lichtenau	Stadt Rahden	Stadt Warendorf
Stadt Linnich	Stadt Recke	Stadt Warstein
Stadt Lippstadt	Stadt Recklinghausen	Stadt Wegberg
Stadt Lohmar	Stadt Recklinghausen	Stadt Werdohl
Stadt Löhne	Stadt Rees	Stadt Werl
Stadt Lübbecke	Stadt Rhede	Stadt Wermelskirchen
Stadt Lüdenscheid	Stadt Rheinbach	Stadt Werne
Stadt Lüdinghausen	Stadt Rheinberg	Stadt Wesel
Stadt Lügde	Stadt Rietberg	Stadt Wesseling
Stadt Marsberg	Stadt Rösrath	Stadt Wiehl
Stadt Meckenheim	Stadt Rüthen	Stadt Willebadessen
Stadt Medebach	Stadt Salzkotten	Stadt Willich
Stadt Meerbusch	Stadt Sankt Augustin	Stadt Winterberg
Stadt Meinerzhagen	Stadt Sassenberg	Stadt Wipperfürth
Stadt Menden	Stadt Schieder- Schwalenberg	Stadt Wülfrath
Stadt Minden	Stadt Schwelm	Stadt Wuppertal
Stadt Moers	Stadt Schwerte	Stadt Würselen
Stadt Mönchengladbach	Stadt Selm	Stadt Xanten
Stadt Monschau	Stadt Sendenhorst	Stadt Zülpich
Stadt Münster	Stadt Siegburg	
Stadt Netphen	Stadt Siegen	
Stadt Netphen	Stadt Soest	
Stadt Nettetal	Stadt Solingen	
Stadt Neuenrade	Stadt Spenge	
Stadt Neukirchen-Vluyn	Stadt Steinfurt	
Stadt Neuss	Stadt Steinheim	
Stadt Nideggen	Stadt Sundern	
Stadt Niederkassel	Stadt Telgte	
Stadt Oberhausen	Stadt Tönisvorst	
Stadt Oelde	Stadt Troisdorf	
Stadt Oer-Erkenschwick	Stadt Velbert	
Stadt Oer-Erkenschwick	Stadt Viersen	
Stadt Oerlinghausen	Stadt Vlotho	
Stadt Olpe	Stadt Voerde	
Stadt Overath	Stadt Vreden	
Stadt Paderborn	Stadt Wadersloh	
Stadt Petershagen	Stadt Waldbröl	
Stadt Plettenberg	Stadt Waltrop	
Stadt Preußisch Oldendorf	Stadt Waltrop	
Stadt Pulheim	Stadt Warburg	
Stadt Radevormwald		

Gemeinde Aldenhoven	Gemeinde Kreuzau	Gemeinde Titz
Gemeinde Alfter	Gemeinde Kürten	Gemeinde Uedem
Gemeinde Alpen	Gemeinde Ladbergen	Gemeinde Vettweiß
Gemeinde Altenbeken	Gemeinde Langenberg	Gemeinde Wachtberg
Gemeinde Anröchte	Gemeinde Leopoldshöhe	Gemeinde Weeze
Gemeinde Ascheberg	Gemeinde Lienen	Gemeinde Weilerswist
Gemeinde Attendorn	Gemeinde Lindlar	Gemeinde Welper
Gemeinde Augustdorf	Gemeinde Lippetal	Gemeinde Wenden
Gemeinde Bad Sassendorf	Gemeinde Marienheide	Gemeinde Wickede (Ruhr)
Gemeinde Bedburg-Hau	Gemeinde Merzenich	Gemeinde Wilnsdorf
Gemeinde Beelen	Gemeinde Möhnesee	Gemeinde Windeck
Gemeinde Bestwig	Gemeinde Morsbach	
Gemeinde Blankenheim	Gemeinde Much	
Gemeinde Borcheln	Gemeinde Nachrodt-	
Gemeinde Brüggen	Wiblingwerde	
Gemeinde Burbach	Gemeinde Neunkirchen-	
Gemeinde Dahlem	Seelscheid	
Gemeinde Delbrück	Gemeinde Niederkrüchten	
Gemeinde Dörentrup	Gemeinde Niederzier	
Gemeinde Eitorf	Gemeinde Nordkirchen	
Gemeinde Engelskirchen	Gemeinde Nörvenich	
Gemeinde Ense	Gemeinde Nottuln	
Gemeinde Everswinkel	Gemeinde Nümbrecht	
Gemeinde Extertal	Gemeinde Odenthal	
Gemeinde Grefrath	Gemeinde Olsberg	
Gemeinde Havixbeck	Gemeinde Ostbevern	
Gemeinde Hellenthal	Gemeinde Reichshof	
Gemeinde Herscheid	Gemeinde Rheurdt	
Gemeinde Hiddenhausen	Gemeinde Rödinghausen	
Gemeinde Hille	Gemeinde Roetgen	
Gemeinde Hövelhof	Gemeinde Rosendahl	
Gemeinde Hüllhorst	Gemeinde Ruppichterorth	
Gemeinde Hünxe	Gemeinde Schalksmühle	
Gemeinde Hürtgenwald	Gemeinde Schermbeck	
Gemeinde Inden	Gemeinde Schlangen	
Gemeinde Issum	Gemeinde Schwalmtal	
Gemeinde Kall	Gemeinde Simmerath	
Gemeinde Kalletal	Gemeinde Sonsbeck	
Gemeinde Kerken	Gemeinde Stenwede	
Gemeinde Kirchlingern	Gemeinde Südlohn	
Gemeinde Kranenburg	Gemeinde Swisttal	

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 7. Juli 2023

Die Nachfolge für das zum 1. Juli 2023 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herrn Philip Schmidtke-Mönkediek (FDP), ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 10)

Münster, 7. Juli 2023

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBI. NRW. 2023 S. 886

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569